

**Der Grosse Rat
des Kantons Bern**

**Le Grand Conseil
du canton de Berne**

Mittwoch (Nachmittag), 11. Juni 2014

Anfragen

131 2014.0579 übrige Geschäfte

Anfragen der Mitglieder des Grossen Rates und Antworten des Regierungsrates

Frage 7

Andreas Hofmann, Bern (SP) – Nahm die BKW am BFE-Benchmarking teil, und wenn ja, mit welchem Erfolg?

Gemäss «Bund» vom 27.05.2014 hat das BFE erstmals untersucht, ob die Schweizer Stromfirmen für die Energiewende gerüstet sind. Resultat: Nur ca. die Hälfte der 55 angeschriebenen Firmen hat sich am Benchmarking beteiligt, davon noch einmal ca. die Hälfte bloss anonym. Die Resultate hat das BFE in einem Schlussbericht vom 20. Mai 2014 publiziert.

Da sich die meisten Stromanbieter mehrheitlich in öffentlicher Hand befinden, ist dieses Ergebnis demokratiepolitisch bedenklich. Die BKW befindet sich entweder unter den Anonymen oder hat gar nicht teilgenommen.

Fragen:

1. Hat die BKW am erwähnten Benchmarking teilgenommen?
2. Wenn ja, welche Prozentzahl hat die BKW im Gesamtergebnis (Seite 9 des Schlussberichts) erzielt?

Antwort des Regierungsrats (BVE)

1. Ja.
2. Im Ranking ist die BKW in der oberen Hälfte angesiedelt.

Frage 12

Natalie Imboden, Bern (Grüne) – Radioaktive Belastungen auf kantonalbernischem Grundstück im Brüggmoos/Biel

Auf einer A5-Baustelle in Biel wurde radioaktives Material gefunden, das für die Bevölkerung und Arbeitnehmende vor Ort gesundheitsgefährdend ist bzw. sein kann. Während die Angestellten vor Ort auf der Baustelle zum Glück geschützt wurden, wurde die Öffentlichkeit nicht informiert.

Fragen:

1. Warum hat der Kanton als Bauherr die Bevölkerung nicht über die radioaktiven Funde informiert?
2. Welche Massnahmen werden zum Schutz der Bevölkerung vor Ort ergriffen?
3. Gibt es im Kanton Bern weitere Fundorte mit radioaktiven Altlasten?

Antwort des Regierungsrats (BVE)

1. Das Tiefbauamt hat unmittelbar nach Auffinden der radioaktiven Funde das für den Strahlenschutz zuständige Bundesamt für Gesundheit (BAG) und die SUVA informiert. Für die weiteren Massnahmen inkl. Kommunikation hat das BAG die Federführung übernommen.
2. Das BAG hat unverzüglich Messungen durchgeführt. Aufgrund dieser Messresultate zur Radiumkontamination auf der Baustelle hat das BAG die mögliche Gefahr für Mensch und Umwelt als sehr gering eingestuft. Das kontaminierte Deponiematerial wurde gemäss Anweisung des BAG unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Grenzwerte sachgerecht entsorgt. Die Si-

cherheit der Arbeiter wurde durch die SUVA überwacht.

3. Dem zuständigen Amt für Wasser und Abfälle (AWA) sind aktuell keine bekannt.

Frage 16

Pierre-Alain Schnegg, Champoz (SVP) – Strahlenskandal in Biel

Seit diesem Wochenende berichten die Medien über den Strahlenskandal in Biel. Abfälle aus dem Gebiet der A5-Baustelle wurden in verschiedenen Deponien zwischengelagert, dies unter Einhaltung der geltenden Verfahren und mit entsprechender Bewilligung des Kantons.

Fragen:

1. Kann der Kanton bestätigen, dass keine radiumhaltigen Abfälle auf einer Deponie gelandet sind?
2. Warum hat es der Kanton nicht für nötig erachtet, die Deponien, die Abfälle von dieser Baustelle entgegengenommen haben, entsprechend zu informieren?
3. Wenn Abfälle mit dem Einverständnis (mit der Bewilligung) des Kantons auf Deponien verbracht wurden und es sich erweisen sollte, dass diese radiumverseucht sind, werden dann die Analyse- und Sanierungskosten, die den betroffenen Deponien entstehen, vom Kanton getragen?

Antwort des Regierungsrats (BVE)

1. Nach Auffinden der radioaktiven Abfälle wurden auf Anweisung des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) die am stärksten verstrahlten Materialien mit einem Gesamtgewicht von 120 kg in das Bundeszwischenlager für radioaktive Abfälle in Würenlingen gebracht. Die schwach radioaktiven Materialien werden mit Zustimmung des BAG und gemäss Artikel 82 der eidgenössischen Strahlenschutzverordnung (StSV) in der Deponie Teuftal entsorgt. Auch vor dem Entdecken der radioaktiven Funde wurden alle Altlasten-Materialien von der Baustelle in der Deponie Teuftal abgelagert.
2. Die Deponie Teuftal ist selbstverständlich informiert.
3. Die Fachleute gehen davon aus, dass keine radioaktiven Abfälle unsachgemäss entsorgt worden sind.

Frage 13

Bernhard Riem, Iffwil (BDP) – Lärmschutzbauten in Fraubrunnen

Die einseitige Sanierung der Kantonsstrasse in Fraubrunnen hat bezüglich Lärmschutz und Ästhetik einen sehr hohen Standard.

Frage:

- Welche Kosten sind total und per Laufmeter entstanden?

Antwort des Regierungsrats (BVE)

Die Kosten der 285 Meter langen und 2.05 Meter hohen Lärmschutzwand in Fraubrunnen betragen voraussichtlich 820 000 Franken (das Projekt ist noch nicht abgerechnet). Der Laufmeterpreis beträgt 2880 Franken. Die Kosten liegen leicht unterhalb der Durchschnittskosten im Tiefbauamt für Lärmschutzbauten und innerhalb der Vorgaben des Bundes für die Subventionierung.

Frage 15

Kilian Baumann, Suberg (Grüne) – Bewilligung für Erdgasförderung trotz beschlossenen Fracking-Verbot im Kanton Bern?

Die am 28. Mai 2014 öffentlich gewordene Absicht des Erdölkonsortiums um die SEAG und die Peos AG, in Rapperswil nach Erdgas zu suchen, untermauert den Willen der Erdöl-Branche, auch im Kanton Bern auf fossile Ressourcen zu setzen. Der medialen Berichterstattung konnte entnommen werden, dass die SEAG und die Peos AG im Falle eines Fundes von Erdgas die äusserst umstrittene und umweltschädigende Fördermethode Fracking nicht ausschliessen (vgl. Der Bund vom 28. Mai 2014 oder Schweiz aktuell vom 30. Mai 2014). Dieses Vorgehen ist umso unverständlicher, weil die politischen Behörden des Kantons Bern vor kurzem unmissverständlich klar gemacht haben, dass Fracking im Kanton Bern verboten werden soll. Auf Antrag des Regierungsrats hat der Grosse

Rat in der Märzsession 2014 eine Motion zur Etablierung eines Verbots von Fracking im Kanton Bern mit 93 zu 47 Stimmen überwiesen. Für die vor einem halben Jahr lancierte und kurz vor der Einreichung stehende Stopp-Fracking-Initiative der Grünen wurden über 19 000 Unterschriften gesammelt. Angesichts dieser politischen Weichenstellungen ist der Kanton Bern gut beraten, Bewilligungen, die später zu Fracking führen könnten, strikt zu verweigern. Nur so lassen sich allfällige spätere Schadenersatzforderungen der Erdöl-Branche verhindern.

Fragen:

1. Seit wann hat der Regierungsrat Kenntnis von der Absicht des Erdölförderkonsortiums um die SEAG und die Peos AG, in Rapperswil nach Erdgas zu suchen?
2. Hat der Regierungsrat für das Projekt in Rapperswil bereits eine Bewilligung erteilt, und wenn ja, welche?
3. Ist der Regierungsrat angesichts des klaren parlamentarischen Willens und der kurz vor der Einreichung stehenden Initiative für ein Fracking-Verbot im Kanton Bern bereit, sämtliche Gesuche in diesem Zusammenhang zu verweigern?

Antwort des Regierungsrats (BVE)

1. Das Bohrvorhaben ist dem Amt für Wasser und Abfall seit Ende April 2014 bekannt. Es geht im Moment um ein allfälliges Gesuch für Erkundungsbohrungen und nicht um ein solches für Fracking.
2. Der Regierungsrat hat keine Bewilligung erteilt. Es wurde auch noch gar kein Gesuch eingereicht.
3. Der Regierungsrat lehnt Fracking ab und würde entsprechende Gesuche für eine Bewilligung grundsätzlich ablehnen. Die Frage stellt sich allerdings im Moment gar nicht, weil kein Gesuch für Fracking im Kanton Bern vorliegt.

Frage 3

Moritz Müller, Bowil (SVP) – Rückschaffung nach abgewiesenem Asylentscheid

Vor fünf Jahren stellte eine Familie aus Südafrika ein Asylgesuch in der Schweiz. Vor zwei Jahren wurde dieses Gesuch abgewiesen, und seit dieser Zeit passiert nichts mehr.

Sie leben weiterhin in der Schweiz, obwohl alle gültige Pässe von Südafrika besitzen.

Fragen:

1. Warum werden diese Personen nicht zurückgeführt?
2. Von was lebt diese Familie?
3. Sind noch weitere Fälle unter solchen Voraussetzungen bekannt?

Antwort des Regierungsrats (POM)

1. Die Asylgesuche der erwähnten Familie wurden vom BFM im Jahr 2004 bzw. 2007 abgelehnt und sie wurden aus der Schweiz weggewiesen. Die dagegen erhobenen Beschwerden wies das Bundesverwaltungsgericht nach einer Rechtshängigkeit von 6 Jahren mit Urteil vom 27. August 2010 ab. Während der langen Rechtshängigkeit war der Ehemann erwerbstätig, die Familie bereits integriert und die damals sechzehnjährige Tochter hatte sich in das Schulsystem eingefügt. Aufgrund der überwiegend guten, veränderten Voraussetzungen reichten sie beim Amt für Migration und Personenstand (MIP) ein Gesuch um Erteilung einer Härtefallbewilligung ein. Das Gesuch ist aktuell beim BFM zur Prüfung und somit noch rechtshängig.
2. Die Familie wurde aufgrund der langen Verfahrensdauer aus der Kollektivunterkunft ausplatziert. Zum Zeitpunkt des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts wohnte sie bereits in einer von der Heilsarmee Flüchtlingshilfe zur Verfügung gestellten Unterkunft. Die Familie lebt zum heutigen Zeitpunkt immer noch in derselben Unterkunft und wird mit einem monatlichen Beitrag von 950 Franken finanziell unterstützt. Mit diesem Betrag deckt die Familie ihren Lebensbedarf (Essen, Hygiene, Kleider) ab. Die Miete (CHF 960.-) wird vom MIP direkt an die Heilsarmee Flüchtlingshilfe ausbezahlt.
3. Es gibt keine anderen gleichgelagerten Fälle.

Frage 6

Thomas Fuchs, Bern (SVP) – Armee- und Polizeimaterial – Retablierung künftig in der Stadt

Bern nicht mehr möglich?

Für Anpassungen, Ersatz und Austausch an der persönlichen Ausrüstung, welche die Armeeangehörigen während ihrer Dienstpflicht besitzen, wird u. a. an der Papiermühlestrasse 17L in Bern eine Retablierungsstelle geführt. Hier erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei, die ebenfalls auf dieser Retablierungsstelle basiert. Die Retablierungsstelle Bern in unmittelbarer Nähe des Pentagon macht zudem auch logistisch Sinn.

Dem Vernehmen nach soll die Retablierungsstelle in Bern nun aber ersatzlos geschlossen und nach Thun verlegt werden.

Fragen:

1. Ist dem Regierungsrat die beabsichtigte Schliessung bekannt?
2. Welche Schritte unternimmt der Regierungsrat, damit eine Retablierungsstelle in der Stadt Bern verbleibt?

Antwort des Regierungsrats (POM)

1. Dem Regierungsrat ist die Schliessung im beschriebenen Umfang nicht bekannt. Im dem Kanton Bern zur Vernehmlassung unterbreiteten Stationierungskonzept der Armee wird zwar der Verzicht auf die Retablierungsstelle Kt. BE aufgeführt. Dies betrifft gemäss Informationen des Regierungsrats jedoch die Waffen- und Instrumentenwerkstatt der Armee, die dereinst nach Thun verlegt werden sollen. Als Zeithorizont ist 2019–2022 vorgesehen. An der Aussenstelle des Armee-logistikcenters Thun (Retablierungsstelle für das persönliche Material) an der Papiermühlestrasse 17L wird im Stationierungskonzept dagegen ausdrücklich festgehalten.
2. Die POM steht in regelmässigem Kontakt mit den zuständigen Stellen der Armeeführung und der Logistikbasis der Armee (LBA). Der Regierungsrat wird sich selbstverständlich für den Erhalt der Retablierungsstelle für das persönliche Material einsetzen, sollte diese entgegen der heutigen Planung in Frage gestellt werden.

Frage 8

Adrian Wüthrich, Huttwil (SP) – Vertragsgemeinden der Kantonspolizei: Stand

Mehrere Gemeinden haben mit der Kantonspolizei Verträge abgeschlossen und damit Leistungen eingekauft. Das Gros der Gemeinden hat keinen Vertrag mit der Kapo. Erst, wenn eine gewisse Zahl von unentgeltlichen Interventionen überschritten ist (je nach Gemeindegrösse), kontaktiert die Kantonspolizei die Gemeinden für einen Vertragsabschluss.

Fragen:

1. Welche Gemeinden haben welchen Vertrag mit der Kantonspolizei?
2. Wie viele Gemeinden haben im Jahr 2013 mehr als die unentgeltlichen Interventionen (Art. 12 PolG) in Anspruch genommen?
3. Wie hoch sind die Einnahmen insgesamt von allen Gemeinden für die Leistungen der Kantonspolizei?

Antwort des Regierungsrats (POM)

1. Die untenstehende Liste unterscheidet zwischen Gemeinden mit Ressourcenverträgen und Gemeinden mit Leistungseinkaufsverträgen. Die Liste gibt den Stand der Verträge per 13. Mai 2014 wieder. Gemeinden nur mit einem Ordnungsbussenvertrag sind nicht aufgeführt.

Ressourcenverträge	
Bern	Ressourcenvertrag
Biel (BE)	Ressourcenvertrag inkl. OB
Burgdorf	Ressourcenvertrag inkl. OB
Interlaken*	Ressourcenvertrag inkl. OB
Ittigen	Ressourcenvertrag
Köniz	Ressourcenvertrag inkl. OB
La Neuveville	Ressourcenvertrag inkl. OB
Langenthal	Ressourcenvertrag inkl. OB
Lyss	Ressourcenvertrag inkl. OB

Matten*	Ressourcenvertrag inkl. OB	
Moutier	Ressourcenvertrag inkl. OB	
Münchenbuchsee**	Ressourcenvertrag inkl. OB	
Nidau	Ressourcenvertrag inkl. OB	
Ostermundigen	Ressourcenvertrag inkl. OB	
Saanen	Ressourcenvertrag inkl. OB	
Spiez	Ressourcenvertrag inkl. OB	
Steffisburg	Ressourcenvertrag	
Thun	Ressourcenvertrag inkl. OB	
Unterseen*	Ressourcenvertrag inkl. OB	
Zollikofen**	Ressourcenvertrag inkl. OB	
* Interlaken, Matten und Unterseen haben gemeinsam einen Ressourcenvertrag abgeschlossen.		
** Zollikofen und Münchenbuchsee haben gemeinsam einen Ressourcenvertrag abgeschlossen.		
Leistungseinkaufsverträge		
Aarberg	Intervention	
Aarwangen	Intervention	
Adelboden		Patrouillen
Belp	Intervention	
Bolligen	Intervention	
Bremgarten bei Bern	Intervention	Patrouillen
Brügg	Intervention	Patrouillen
Forst und Längenbühl		Patrouillen
Grindelwald	Intervention	
Grosshöchstetten	Intervention	
Heimberg		Patrouillen
Hilterfingen		Patrouillen
Stocken-Höfen		Patrouillen
Ins	Intervention	
Ipsach	Intervention	
Kehrsatz	Intervention	
Konolfingen	Intervention	
Langnau	Intervention	
Moosseedorf	Intervention	
Münsingen	Intervention	
Muri bei Bern	Intervention	Patrouillen
Neuenegg	Intervention	
Niederbipp	Intervention	
Oberhofen am Thunersee		Patrouillen
Pieterlen	Intervention	
Port	Intervention	Patrouillen
Roggwil	Intervention	
Saint-Imier	Intervention	Patrouillen
Schüpfen	Intervention	
Schwarzenburg	Intervention	
Seedorf	Intervention	
Tavannes	Intervention	Patrouillen
Tramelan	Intervention	
Uetendorf		Patrouillen
Urtenen-Schönbühl	Intervention	
Uttigen		Patrouillen
Wichtrach	Intervention	
Wohlen	Intervention	
Worb	Intervention	

2. Nebst den Ressourcenvertragsgemeinden haben im Jahr 2013 insgesamt 46 Gemeinden den vorgegebenen Schwellenwert gemäss Art. 12 PolG bzw. Art. 10 PolV überschritten.
3. Die Gesamteinnahmen aus den Gemeindeverträgen betrugen im Jahr 2013 insgesamt rund CHF 52 Millionen.

Frage 9

Adrian Wüthrich, Huttwil (SP) – Vertragsgemeinden der Kantonspolizei: Bereits zwei Kündigungen. Wie weiter?

Nach Biel hat am 30. Mai 2014 auch der Gemeinderat von Lyss angekündigt, den Ressourcenvertrag mit der Kantonspolizei Bern per Ende 2016 zu kündigen. Der Gemeinderat Lyss will mit der Kantonspolizei einen neuen Vertrag aushandeln, wenn «auch die entsprechenden Arbeitsinstrumente und Steuerungsmöglichkeiten» zur Verfügung gestellt werden. Die Totalrevision des Polizeigesetzes ist in diesem Jahr gestartet worden und bietet Gelegenheit, das System Einheitspolizei mit den Ergebnissen der Evaluation von Police Bern weiterzuentwickeln.

Fragen:

1. Wie unterstützt der Regierungsrat die Kantonspolizei, um mit den kündigungswilligen Gemeinden für eine Fortführung der Ressourcen- oder Leistungseinkaufsverträge ins Gespräch zu kommen?
2. Welche Ansätze sieht der Regierungsrat, damit den Gemeinden «Arbeitsinstrumente und Steuerungsmöglichkeiten» zur Verfügung gestellt werden können?
3. Wie finanziert der Regierungsrat die Leistungen der Kantonspolizei, wenn die Gemeinden Biel und Lyss aus der gemeinsamen Finanzierung aussteigen würden?

Antwort des Regierungsrats (POM)

1. Gemäss geltender Gesetzgebung besteht für die involvierten Gemeinden kein Kontrahierungszwang. Der Entscheid, auf die Vorteile einer vertraglichen Lösung verzichten, liegt im Ermessen der Gemeinde. Die Kantonspolizei Bern führt mit jeder Gemeinde, die an einem Leistungsvertrag interessiert ist, Gespräche. Da die Polizei- und Militärdirektion als erste Entscheidbehörde bei Differenzen aus dem Vertragsverhältnis definiert wird, ist ein Einbezug des Regierungsrats nicht sachgerecht.
2. Kanton und Gemeinden haben das System der Einheitspolizei im Rahmen der Evaluation Police Bern vertieft überprüft. Diverse Optimierungsmassnahmen aus dem Evaluationsbericht des Regierungsrats vom 5. Juni 2013 wurden von der Kantonspolizei per 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt (vgl. www.police.be.ch/gemeindeleitfaden). Gleichzeitig wurden alle Gemeinden mittels BSIG-Information über die Neuerungen informiert. Darin wurde ihnen auch die Möglichkeit eingeräumt, zu den Neuerungen Stellung zu nehmen. Bisher sind keine Rückmeldungen eingegangen, welche den Schluss zulassen, dass weitergehende Arbeitsinstrumente oder Steuerungsmöglichkeiten benötigt würden. Im Rahmen der anstehenden Revision des Polizeigesetzes wird eine enge Zusammenarbeit mit den Gemeinden angestrebt.
3. Der Leistungseinkauf über die Ressourcenverträge betrifft sicherheitspolizeiliche Leistungen der Kantonspolizei zugunsten der Gemeinden. Gemäss den Vorgaben im geltenden Polizeigesetz hat die Gemeinde Interventionen über dem Schwellenwert der Kantonspolizei abzugelten. An diesem Grundsatz ändert sich für die Gemeinden Biel und Lyss durch die Kündigung der Ressourcenverträge nichts.
Die Kündigung eines bestehenden Ressourcenvertrags hat bei den betroffenen Gemeinden zwingend hingegen einen Abbau der sicherheitspolizeilichen Leistungen zur Folge. Die seitens der Kantonspolizei durch den Einkauf der Gemeinde gebundenen Ressourcen werden in der Gemeinde abgezogen und werden, solange die Kantonspolizei einen Unterbestand aufweist, betrieblich anderweitig eingesetzt. Für den Fall, dass die Kantonspolizei keinen Unterbestand mehr aufweist, ist mit einer Budgetkürzung zu rechnen.

Frage 14

Manfred Bühler, Cortébert (SVP) – Interjurassische Zusammenarbeit: Wurde der Kanton Bern hintergangen?

Die Regierung des Kantons Jura hat heute ihren jährlichen Bericht an das Parlament über die Wiederherstellung der jurassischen Einheit veröffentlicht. Darin wird namentlich erwähnt, dass die künftigen Beziehungen zwischen dem Kanton Jura und dem Berner Jura jurassischerseits nicht durch das politische Ziel der Wiedervereinigung motiviert sein sollen. Die interjurassische Zusammenarbeit solle nicht vor dem Hintergrund einer institutionellen Annäherung wahrgenommen und gelebt werden.

Fragen:

1. Ist der Regierungsrat erstaunt, feststellen zu müssen, dass die jurassische Regierung zugibt, die seit Jahrzehnten aufgebaute interjurassische Zusammenarbeit sei aus jurassischer Sicht durch das Ziel der Wiedervereinigung motiviert gewesen?
2. Hat der Regierungsrat nicht den Eindruck, von der jurassischen Regierung hintergangen worden zu sein, da sich diese scheinbar im Namen des interjurassischen Reflexes für die Zusammenarbeit ausgesprochen hatte, in Tat und Wahrheit aber das Ziel der Wiedervereinigung verfolgte?
3. Wie wird der Regierungsrat auf diese Haltung der jurassischen Regierung reagieren?

Antwort des Regierungsrats (STA)

1. Es erstaunt den Regierungsrat nicht, dass die jurassische Regierung die Beziehungen zum Berner Jura in freundeidgenössischer Absicht normalisieren will. Die jurassische Regierung kommt so Artikel 11 der Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 nach, der dieses Szenario für den Fall vorsah, dass ein neuer Kanton abgelehnt würde. Und selbstverständlich war sich der Regierungsrat stets bewusst, dass die jurassische Regierung immer eine Wiedervereinigung angestrebt hatte.
2. Nein. Der Regierungsrat unterstreicht, dass jegliche Zusammenarbeit, zu der es in den vergangenen Jahrzehnten gekommen ist, stets im Interesse beider Parteien und somit ganz klar auch im Interesse des Berner Juras und des Kantons Bern war; und dies in Übereinstimmung mit der IJV-Resolution Nr. 9 «Interjurassischer Reflex». Im Übrigen ist es seit Bestehen des Bernjurassischen Rats und mit dessen vollster Unterstützung in vielen Bereichen zu einer interjurassischen Zusammenarbeit gekommen.
3. Der Regierungsrat gedenkt nicht, näher auf die Haltung der jurassischen Regierung, die aus besagtem Bericht hervorgeht, einzugehen. Er wird weiterhin die Verpflichtungen, die er mit der Unterzeichnung der Vereinbarung vom 20. Februar 2012 eingegangen ist, einhalten.

Frage 1

Lars Guggisberg, Kirchlindach (SVP) – Verspätete Zahlungen an Spitex-Organisationen

Gemäss Leistungsvertrag sollten die Spitex-Organisationen im Kanton Bern die Akontokantonsbeiträge für das 1. Quartal 2014 nachschüssig bis am 15. Mai überwiesen erhalten haben. Die meisten Spitex-Organisationen sind aufgrund der dünnen Kapitalausstattung dringend auf die pünktliche Zahlung angewiesen, damit sie ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen können. Mehrere Organisationen haben die Geldzahlungen nicht fristgerecht erhalten. Sie sind gezwungen, Kredite bei Banken oder Gemeinden aufzunehmen. Ebenso wenig wurden die Organisationen zeitgerecht und flächendeckend über die verspätete Auszahlung informiert. Diese Vorkommnisse und die mangelhafte Kommunikation werfen folgende Fragen auf:

Fragen:

1. Warum ist es im Zusammenhang mit den Kantonsbeiträgen für das 1. Quartal zugunsten der Spitex-Organisationen zu Verzögerungen gekommen?
2. Warum wurde die verspätete Auszahlung der Beiträge nicht zeitgerecht und flächendeckend kommuniziert?
3. Ist die GEF zur Vermeidung von Liquiditätsengpässen bei den Spitex-Organisationen bereit, die Zahlungen inskünftig wieder vor- statt nachschüssig zu leisten?

Antwort des Regierungsrats (GEF)

1. Im Leistungsvertrag wurde festgehalten, dass die Abrechnungen, welche bis am 15. April dem ALBA zugestellt wurden, innerhalb von 30 Tagen nachschüssig bezahlt werden. 28 öffentliche Organisationen haben ihre Abrechnungen fristgerecht eingereicht, davon haben 14 ihre Zahlung rechtzeitig erhalten und bei zwölf Organisationen ist es im verwaltungsinternen Auszahlungsprozess zu Verzögerungen gekommen und eine Verbuchung ist erst auf den 19. Mai erfolgt. Insgesamt

samt haben rund die Hälfte der öffentlichen Organisationen (27) die Frist vom 15. April nicht eingehalten. Die verspäteten Eingaben, welche bis anfangs Mai eingetroffen sind, wurden ebenfalls am 19. Mai verbucht. Bei den privaten Spitex Organisationen lässt sich ein ähnliches Bild zeichnen.

2. Die beschriebene Problematik ist nicht flächendeckend und wie oben beschrieben zum grössten Teil auf verspätet eingereichte Abrechnungen zurückzuführen. Eine flächendeckende Information war daher aus unserer Sicht nicht angezeigt.
3. Eine grundsätzliche Abkehr von der nachschüssigen Finanzierung ist nicht vorgesehen. Das verwaltungsinterne Optimierungspotenzial ist zudem erkannt und die Arbeiten diesbezüglich sind am Laufen.

Frage 4

Patrick Gsteiger, Eschert (EVP) – Exit erweitert Sterbehilfeangebot für lebensmüde Betagte

Die Sterbehilfeorganisation Exit hat an ihrer letzten Generalversammlung ihre Statuten um den Passus «Exit engagiert sich für den Altersfreitod» erweitert. Betagte oder hochbetagte Sterbewillige sollen künftig weniger umfassende ärztliche Abklärungen über sich ergehen lassen müssen, um das Sterbemedikament zu bekommen.

Die Äusserungen des Vereins, dessen Mitgliederzahlen und Einsätze stark zunehmen (Exit hat im vergangenen Jahr in der deutschen Schweiz 459 begleitete Sterbehilfen durchgeführt), sind in vieler Hinsicht besorgniserregend.

Fragen:

1. Wie viele Suizidbegleitungen gab es im Kanton Bern in den vergangenen Jahren und insbesondere im Jahr 2013?
2. Gedenkt der Regierungsrat auf die Erweiterung des Exit-Angebots zu reagieren, indem er die psychiatrische Hilfe oder die Palliativpflege ausbaut?
3. Ist der Regierungsrat im Wissen darum, dass die Schweiz regelmässig vom europäischen Gerichtshof gerügt wird, bereit, sich beim Bund für eine Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen einzusetzen?

Antwort des Regierungsrats (GEF)

1. Diese Frage lässt sich auf der Ebene des Kantons Bern nicht beantworten: Das Bundesamt für Statistik publiziert die Daten über assistierte Selbstmorde nicht auf kantonaler Ebene, da die Fallzahlen zu klein sind. Auf nationaler Ebene waren es 2011 und 2012 431 beziehungsweise 508 Personen. Dabei handelt es sich nur um Personen, die in der Schweiz wohnhaft sind. Daten für das Jahr 2013 sind noch nicht vorhanden.
2. Der Regierungsrat nimmt den Entscheid der Generalversammlung von Exit betreffend Altersfreitod zur Kenntnis. Es handelt sich um den Entscheid eines privatrechtlich organisierten Vereins. Psychiatrische Hilfe wird im Kanton Bern im Rahmen der bestehenden psychiatrischen Versorgung jederzeit angeboten. Betreffend Palliativversorgung verfasste die Gesundheits- und Fürsorgedirektion ein Konzept. Die palliative Versorgung befasst sich nicht mit der Suizidbeihilfe.
3. Im Bereich der Suizidbeihilfe sind nur wenige höchstinstanzliche Gerichtsurteile ergangen. Im Fall Gross gegen die Schweiz verurteilte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte am 14. Mai 2013 die Schweiz. Er forderte die Schweiz auf, Regeln zu erlassen, unter welchen Voraussetzungen einer Person, die nicht unter einer tödlichen Krankheit leidet, ein entsprechendes Rezept für Natrium-Pentobarbital ausgestellt werden darf. Dieses Urteil ist nicht rechtskräftig, da die Schweiz eine Verweisung an die Grosse Kammer des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte beantragt hat.
In Anbetracht dieser Situation sieht sich der Regierungsrat nicht veranlasst, beim Bund zu intervenieren.

Frage 5

Sabina Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden (SVP) – Wie weiter mit der Fachhochschule Burgdorf?

Bereits sind zwei Jahre vergangen, seit der Grosse Rat Folgendes beschlossen hat:

Die Departemente der Berner Fachhochschule auf je einen Standort zu konzentrieren, und Burgdorf als Standort beizubehalten. Zwar wurde am Projekt Biel weitergearbeitet, aber in Bern und Burgdorf herrscht Funkstille. Nun liegt aber seit März 2014 eine überzeugende Studie betreffend die Fachhochschule Burgdorf vor.

Fragen:

1. Wie hat der Regierungsrat die neue Studie aufgenommen?
2. Wann erfährt der Grosse Rat Details über den Stand der Dinge?
3. Welche Einflussmöglichkeiten hat der Grosse Rat auf die Ausgestaltung der Berner und der Burgdorfer Fachhochschule?

Antwort des Regierungsrats (ERZ)

1. Der Regierungsrat hat die Machbarkeitsstudie der Stadt Burgdorf mit Interesse zur Kenntnis genommen und wird diese in die weiteren Arbeiten einbeziehen und als Variante prüfen.
2. Der Grosse Rat fällte im März 2012 den Entscheid, dass gleichzeitig mit dem Ausführungskredit für den Campus Biel ein Bericht zu den Fachhochschulstandorten Bern und Burgdorf (Etappe 2) zu unterbreiten ist. Der Ausführungskredit ist für 2017 vorgesehen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt erfährt der Grosse Rat also die Details über den Stand der Dinge.
3. In der zweiten Jahreshälfte 2014 ist ein Treffen der Begleitgruppe für die Fachhochschulstandorte Bern und Burgdorf vorgesehen, darin werden neben Grossrätinnen und Grossräten die Städte Bern und Burgdorf, die BFH sowie die betroffenen Direktionen des Kantons vertreten sein. Ein erstes Treffen fand im Februar 2013 statt. Im Rahmen der erwähnten Berichte wird der Grosse Rat auch als Plenum mit der Ausgestaltung der Standorte Bern und Burgdorf der BFH befasst.

Frage 11

Christian Bachmann, Nidau (SP) – Reduktion von Sportlektionen am Gymnasium

Mit der neuen Lektionentafel am Gymnasium ist vorgesehen, dass in der Tertia nur noch 2½ statt 3 Lektionen Sport unterrichtet werden sollen. Dafür soll ein Sportlager durchgeführt werden. Dieses Vorhaben verstösst gegen das neue Sportförderungsgesetz und dessen Verordnung (Art. 49, Pt. 3: An Mittelschulen sind pro Schuljahr mindestens 110 Lektionen Sportunterricht zu erteilen. Die Lektionen sind regelmässig über das ganze Schuljahr zu verteilen.). Bei 2½ Lektionen werden bloss noch 97,5 Lektionen regelmässig erteilt.

Frage:

- Wie beurteilt die Regierung diesen Verstoss gegen das Bundesgesetz?

Antwort des Regierungsrats (ERZ)

Die Sportförungsverordnung verlangt 110 Lektionen Sportunterricht pro Jahr. In vier Jahren gibt das 440 Lektionen. In der als Entwurf vorliegenden Lektionentafel haben die Schülerinnen und Schüler 448 Lektionen Sport und zusätzlich eine Sportwoche. Die Vorgaben der Verordnung werden also eingehalten.

Der Ersatz einer halben Jahreslektion Sport in der Tertia durch eine Sportwoche bringt für die Schülerinnen und Schüler mehr Sport als bisher: Eine Sportwoche ist gleichzusetzen mit 32 Lektionen. Durch die Streichung einer halben Jahreslektion fallen jedoch nur 19 Lektionen weg. Der Bund akzeptiert eine Sportwoche als Ersatz für eine halbe Jahreslektion Sportunterricht. Etliche Kantone praktizieren dies bereits so.

Frage 2

Samuel Krähenbühl, Unterlangenegg (SVP) – Vergabe IT-Aufträge – Gesamtlösung EDV Landwirtschaft und Natur (GELAN)

Die Kantone Bern, Freiburg und Solothurn betreiben gemeinsam zum Agrarvollzug als Agrarinformationssystem die «Gesamtlösung EDV Landwirtschaft und Natur (GELAN)». Das System der Synthesis Informatik AG läuft seit 1998. Viele Bauern beklagen sich über das benutzerunfreundliche System.

Fragen:

1. Wurde das Agrarinformationssystem seit 1998 jemals neu ausgeschrieben?

2. Wurde der Auftrag für den Weiterbetrieb von GELAN in der Zwischenzeit freihändig neu vergeben?
3. Wurde seit 1998 jemals eine andere Lösung für ein Agrarinformationssystem evaluiert?

Antwort des Regierungsrats (VOL)

Bei GELAN handelt es sich um eine Gesamtlösung EDV Landwirtschaft und Natur. Unter diesem Titel betreiben die Kantone Bern, Freiburg und Solothurn gemeinsam ein umfassendes Agrarinformationssystem. Das System wurde seit 1998 kontinuierlich den aktuellen fachlichen und technischen Anforderungen angepasst. Es umfasst heute 15 vollständig integrierte Teilsysteme aus verschiedenen Agrarbereichen. Es handelt sich dementsprechend um eine Eigenentwicklung, welche auf die besonderen Bedürfnisse eines termingerechten Agrarvollzugs ausgerichtet sein muss. Deshalb ist die Anwendung keine Standardlösung, welche innerhalb der kurzen Umsetzungsfristen auf dem freien Markt beschaffbar ist. Aus diesem Grund wurden die Anpassungsarbeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Agrarpolitik 2014–2017 im Juli 2013 gemäss Art. 7, Abs. 3, Bst. d und f (ÖBV, BSG 731.21) freihändig an die Synthesis Informatik AG vergeben. Der Entscheid wurde im Amtsblatt des Kantons Bern publiziert und wurde nicht angefochten.

Frage 10

Christian Bachmann, Nidau (SP) – Einführung HRM 2

Die Einführung des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM 2) auf kantonaler Ebene soll zwei Jahre später umgesetzt werden als vorgesehen.

Frage:

- Ist die Einführung von HRM 2 auf Gemeindeebene von dieser Verzögerung betroffen (Zeitpunkt der Einführung; Bereitstellen der Informatik)?

Antwort des Regierungsrats (FIN)

Die Verschiebung der Einführung des HRM2 auf kantonaler Ebene hat weder inhaltlich noch technisch (Informatik) Einfluss auf die Einführung des HRM2 auf Gemeindeebene. Die Einführung des HRM2 auf Gemeindeebene richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (GG; BSG 170.11) und der Gemeindeverordnung (GV; BSG 170.111). Bei den Einwohnergemeinden erfolgt die Einführung von HRM2 auf den 1. Januar 2016, bei den übrigen gemeinderechtlichen Körperschaften zeitlich gestaffelt.